



II. Diejenigen Dorfschaften, welche die gemeinschaftlichen Hutungen, oder die Koppelhutungen mit Benachbarten mit Beobachtung der Rechte eines jeden Theilhabers unter gehöriger Confirmation ihrer Obrigkeiten durch Vergleich rechtsbeständig dergestalt aufheben, daß jedem Eigenthümer der alleinige und uneingeschränkte Gebrauch seiner Grundstücke in Ansehung der Behütung und Beurbarung überlassen wird, erhalten nach der Beträchtlichkeit des Terrains 50 bis 100 Thlr.

Auch hat derjenige Beamte, oder Gerichtshalter, durch dessen Bemühungen die Aufhebung einer Gemeinhutung in der vorgedachten Maasse bewirkt worden, eine verhältnismässige Belohnung zu erwarten von 15 bis 30 Thln.

Zur Erleichterung desjenigen, was in vorstehender Preißaufgabe verlangt wird, ist besonders die allmähliche Abschaffung der Gemeinhutungen zu empfehlen, welche am süglichsten dergestalt bewerkstelligt werden kann, daß nachdem der Weideplatz, wo es nöthig, gemeinschaftlich von Büschen, oder Steinen gereinigt und mit Gräben zum Abtrocknen sowohl als Wässern durchzogen und umrißen, sodann verhältnismässig ausgekabelt und ausgeheilt worden, diese einzelnen Stücke theils mit Erdäpfeln, oder Hafer re. bestellt, und auf solche Art zum Futterbau brauchbar gemacht und ver-

wendet, theils auf den noch unbebauten Stücken die Trift mit möglichster Einschränkung sowohl in Ansehung der Anzahl der Heerden, als deren bestimmter Abwechselung unter einander so lange fortgesetzt werde, bis allmählich ein Theil nach dem andern zu gänzlicher Benutzung mit dem Pfluge gebracht, und die Weide durch Futtergewächse entbehrlich geworden. Hiernächst ist wegen dieser und der drey folgenden Preißaufgaben zu Verhütung alles Misverständes annoch zu bemerken, daß dadurch kein mit der Servitut der Trift beladener Grundbesitzer berechtigt werde, einen andern in der Ausübung seiner auf gesetzmässige Art erlangten Hutungs-Gerechtfame zu stören, wenn letzterer nicht aus Billigkeit, und in so fern er des andern Nutzen ohne seinen Schaden befördern kann, oder auch gegen verhältnismässige Entschädigung sich selbst seines Rechts begeben will.

Die Fortsetzung folgt im künftigen Stück.

### Budisinerischer Getraide-Preiß

am 13. Sept. a. c.

I Schfl. Korn	2 thl 20 gr.	— auch	2 thl. 16 gr.
— Weize	4 = 4	—	4 = 4
— Gerste	2 = 6	—	2 = 2
— Hafer	1 = 4	—	1 = 1
— Erbsen	4 = —	—	3 = 16
— Hierse	5 = —	—	4 = 18
— Grütze	3 = 12	—	3 = 6

### Fragen und Anzeigen.

Demnach auf instehenden 22. Septbr. 1788 und folgende Tage in des verstorbenen Circulschmieds Mstr. Junghardts Hause, auf der auswendigen Lauengasse allhier Nachmittags von 2 bis 5 Uhr, verschiedene Circulschmiede-Feilhauer-Eisen- und Blech-Waaren re. gerichtlich verauctioniret, und dem Meistbiethenden gegen gleich baare Bezahlung käuflich zugeschlagen werden sollen; Als wird solches hiermit bekannt gemacht.